



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.11.2017
COM(2017) 676 final

ANNEXES 1 to 5

ANHÄNGE

des Vorschlags für eine

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Neufassung)

{SWD(2017) 650 final} - {SWD(2017) 651 final}

↓ 443/2009 (angepasst)
⇒ neu

ANHANG I

TEIL A. ZIELVORGABEN FÜR SPEZIFISCHE EMISSIONEN ☒ FÜR PERSONENKRAFTWAGEN ☒

1. ~~⇒ Für das Kalenderjahr 2020~~ ~~⇐ werden~~ ~~Die~~ zulässigen spezifischen CO₂-Emissionen, ~~gemessen in Gramm je Kilometer, werden~~ für jeden neuen Personenkraftwagen für die Zwecke der Berechnungen in diesem Anhang nach folgenden Formeln festgelegt:

~~a) von 2012 bis 2015:~~

$$\text{Spezifische CO}_2\text{-Emissionen} = 130 + a \times (M - M_0)$$

~~dabei ist:~~

M	=	Masse des Kraftfahrzeugs in Kilogramm (kg)
M₀	=	1 372,0
a	=	0,0457

↓ 6/2015 Artikel 1 (angepasst)

~~b) ab 2016:~~

$$\text{Spezifische CO}_2\text{-Emissionen} = 130 + a \times (M - M_0)$$

~~dabei ist:~~

M	=	Masse des Kraftfahrzeugs in Kilogramm (kg)
M₀	=	1 392,4
a	=	0,0457

↓ 333/2014 Artikel 1 Nummer 13 (angepasst)
⇒ neu

~~ab 2020:~~

$$\text{Spezifische CO}_2\text{-Emissionen} = 95 + a \times (M - M_0)$$

Dabei ist:

M	=	Masse ⇒ in fahrbereitem Zustand ⇐ des
---	---	---------------------------------------

		Kraftfahrzeugs in Kilogramm (kg)
M ₀	=	der nach Artikel 13 Absatz 2 festgelegte Wert ⇒ 1 379,88 ⇐
a	=	0,0333

↓ 443/2009 (angepasst)

2. Die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen für einen Hersteller ~~in einem Kalenderjahr~~ ☒ im Jahr 2020 ☒ wird berechnet als Durchschnitt der spezifischen CO₂-Emissionen jedes neuen, in jenem Kalenderjahr zugelassenen Personenkraftwagens, dessen Hersteller er ist.

↓ 2017/1502 Artikel 1 und Anhang Nummer 1 (angepasst)
⇐ neu

3. Die Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen eines Herstellers im Jahr 2021 wird wie folgt berechnet:

WLTP-basierte Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen = WLTP_{CO2}

$$\cdot \left(\frac{NEFZ_{2020Ziel}}{NEFZ_{CO2}} \right)$$

Dabei ist:

WLTP_{CO2} der Mittelwert der gemäß Anhang XXI der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission¹ bestimmten und gemäß Artikel 4 Absatz ~~23~~ sechster zweiter Gedankenstrich der vorliegenden Verordnung berechneten spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2020, ohne CO₂-Einsparungen infolge der Anwendung der Artikel ~~5a~~ und ~~1211~~ der vorliegenden Verordnung;

NEFZ_{CO2} der Mittelwert der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153 der Kommission² bestimmten und gemäß Artikel 4 Absatz ~~23~~ sechster ☒ zweiter ☒ Gedankenstrich der vorliegenden Verordnung berechneten spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2020, ohne CO₂-Einsparungen infolge der

¹ Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

² Durchführungsverordnung (EU) 2017/1152 der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Festlegung eines Verfahrens für die Ermittlung der Korrelationsparameter, die erforderlich sind, um der Änderung des Regelprüfverfahrens in Bezug auf leichte Nutzfahrzeuge Rechnung zu tragen, und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 293/2012 (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 644).

Anwendung der Artikel 5~~a~~ und ~~12~~11 der vorliegenden Verordnung;

NEFZ_{2020Ziel} die Zielvorgabe 2020 für die spezifischen Emissionen, berechnet gemäß den Nummern 1 ~~Buchstabe e~~ und 2 dieses Anhangs.

4. ~~Ab~~ ⇒ Für die Kalenderjahre ~~⇨~~ 2021 ~~⇨~~ bis 2024 ~~⇨~~ wird die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen eines Herstellers wie folgt berechnet:

$$\text{Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen} = \text{WLTP}_{\text{Referenzziel}} + a [(M\emptyset - M_0) - (M\emptyset_{2020} - M_{0,2020})]$$

Dabei ist:

WLTP_{Referenzziel} die gemäß Nummer 3 für das Jahr 2021 berechnete ~~☒~~ WLTP- ~~☒~~Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen;

a ~~siehe Definition gemäß Nummer 1 Buchstabe e~~ 0,0333;

M \emptyset der Mittelwert der Masse ~~☒~~ in fahrbereitem Zustand ~~☒~~ (M), ~~wie unter Nummer 1 definiert~~, der im Zieljahr neu zugelassenen Fahrzeuge in Kilogramm (kg);

M₀ ~~⇨~~ 1379,88 im Jahr 2021, und ~~⇨~~ wie in ~~siehe Definition gemäß Nummer 1~~ ~~☒~~ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a ~~☒~~ ⇨ für die Jahre 2022, 2023 und 2024 ~~⇨~~ festgelegt;

M \emptyset ₂₀₂₀ der Mittelwert der Masse ~~☒~~ in fahrbereitem Zustand ~~☒~~ (M), ~~wie unter Nummer 1 definiert~~, der im Jahr 2020 neu zugelassenen Fahrzeuge in Kilogramm (kg);

M_{0,2020} ~~⇨~~ 1379,88 ~~⇨~~ ~~der im Bezugsjahr 2020 geltende M₀-Wert~~.

5. Für einen Hersteller, dem bezüglich einer NEFZ-basierten Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen für das Jahr 2021 eine Ausnahme gewährt wurde, wird die WLTP-basierte Zielvorgabe für die Ausnahme wie folgt berechnet:

$$\underline{\underline{\text{Derogation target}}}\text{Abweichungsziel}_{2021} = \text{WLTP}_{\text{CO}_2} \cdot \left(\frac{\text{NEFZ}_{2021\text{Ziel}}}{\text{NEFZ}_{\text{CO}_2}} \right)$$

Dabei ist:

WLTP_{CO2} siehe Definition gemäß Nummer 3;

NEFZ_{CO2} siehe Definition gemäß Nummer 3;

NEFZ_{2021Ziel} die von der Kommission gemäß Artikel ~~11~~ 10 der vorliegenden Verordnung gewährte Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen für das Jahr 2021.

↓ neu

6. Ab dem 1. Januar 2025 werden die EU-weiten Flottenziele und die Zielvorgaben für die spezifischen CO₂-Emissionen eines Herstellers wie folgt berechnet:

6.1. EU-weite Flottenziele für 2025 und für 2030

6.1.1. EU-weites Flottenziel für 2025 bis 2029

$$\text{EU-weites Flottenziel}_{2025} = \text{EU-weites Flottenziel}_{2021} \cdot (1 - \text{Reduktionsfaktor}_{2025})$$

Dabei ist:

$\text{EU-weites Flottenziel}_{2021}$ der (nach der Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen jedes Herstellers gewichtete) Durchschnitt der spezifischen Emissionsziele für 2021, die gemäß Nummer 4 für jeden Hersteller bestimmt wurden;

$\text{Reduktionsfaktor}_{2025}$ die Verringerung gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a.

6.1.2. EU-weites Flottenziel ab 2030

$$\text{EU-weites Flottenziel}_{2030} = \text{EU-weites Flottenziel}_{2021} \cdot (1 - \text{Reduktionsfaktor}_{2030})$$

Dabei ist:

$\text{EU-weites Flottenziel}_{2021}$ der (nach der Anzahl der neu zugelassenen Personenkraftwagen jedes Herstellers gewichtete) Durchschnitt der spezifischen Emissionsziele für 2021, die gemäß Nummer 4 für jeden Hersteller bestimmt wurden;

$\text{Reduktionsfaktor}_{2030}$ die Verringerung gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a.

6.2. Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen ab 2025

6.2.1. 2025 bis 2029

Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen = $\text{EU-weites Flottenziel}_{2025} + a_{2025}$ (TM-TM₀)

Dabei ist:

$\text{EU-weites Flottenziel}_{2025}$ im Einklang mit Nummer 6.1.1 bestimmt;

$a_{2025} = \frac{a_{2021} \cdot \text{EU-weites Flottenziel}_{2025}}{\text{durchschnittliche Emissionen}_{2021}}$

Dabei ist:

a_{2021} die Neigung der am besten passenden Geraden, die durch Anwendung der linearen Methode der kleinsten Quadrate auf die Prüfmasse (explanatorische Variable) und die spezifischen CO₂-Emissionen (abhängige Variable) jedes neu zugelassenen Fahrzeugs der EU-Flotte 2021 festgelegt wird;

durchschnittliche Emissionen₂₀₂₁ die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen aller im Jahr 2021 neu zugelassenen Fahrzeuge jener Hersteller, für die eine Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen gemäß Nummer 4 berechnet wird;

TM die durchschnittliche Prüfmasse (in kg) aller neu zugelassenen Fahrzeuge des Herstellers in dem betreffenden Kalenderjahr;

TM₀ der gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d bestimmte Wert.

6.2.2. Ab 2030

Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen = EU-weites Flottenziel₂₀₃₀₊ a_{2030} (TM-TM₀)

Dabei ist:

EU-weites Flottenziel₂₀₃₀ im Einklang mit Nummer 6.1.2 bestimmt;

$$a_{2030} = \frac{a_{2021} \cdot \text{EU-weites Flottenziel}_{2030}}{\text{durchschnittliche Emissionen}_{2021}}$$

Dabei ist:

a_{2021} die Neigung der am besten passenden Geraden, die durch Anwendung der linearen Methode der kleinsten Quadrate auf die Prüfmasse (explanatorische Variable) und die spezifischen CO₂-Emissionen (abhängige Variable) jedes neu zugelassenen Fahrzeugs der EU-Flotte 2021 festgelegt wird;

durchschnittliche Emissionen₂₀₂₁ die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen aller im Jahr 2021 neu zugelassenen Fahrzeuge jener Hersteller, für die eine Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen gemäß Nummer 4 berechnet wird;

TM die durchschnittliche Prüfmasse (in kg) aller neu zugelassenen Fahrzeuge des Herstellers in dem betreffenden Kalenderjahr;

TM₀ der gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d bestimmte Wert.

6.3. Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen ab 2025

Spezifisches Emissionsziel = Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen ZLEV-Faktor (Faktor für emissionsfreie/emissionsarme Fahrzeuge)

Dabei ist:

Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen die Referenzzielvorgabe für die spezifischen CO₂-Emissionen, die für den Zeitraum 2025 bis 2029 gemäß Nummer 6.2.1 und für den Zeitraum ab 2030 gemäß Nummer 6.2.2 bestimmt wird;

ZLEV-Faktor (1+y-x), sofern diese Summe größer als 1,05 oder kleiner als 1,0 ist; in diesem Fall wird der ZLEV-Faktor jeweils auf 1,05 bzw. 1,0 festgesetzt.

Dabei ist:

y der Anteil emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge in der Flotte neu zugelassener Personenkraftwagen des Herstellers, der berechnet wird als die Gesamtzahl emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge, bei der jedes im Einklang mit der unten stehenden Formel als $ZLEV_{\text{spezifisch}}$ gezählt wird, geteilt durch die Gesamtzahl der in dem betreffenden Kalenderjahr zugelassenen Personenkraftwagen;

$$ZLEV_{\text{spezifisch}} = 1 - \left(\frac{\text{spezifische Emissionen}}{50} \right)$$

x 15 % in den Jahren 2025 bis 2029 und 30 % ab 2030.

↓ 510/2011 (angepasst)
⇒ neu

ANHANG I

TEIL B. ZIELVORGABEN FÜR DIE SPEZIFISCHEN CO₂-EMISSIONEN ☒ FÜR LEICHTE NUTZFAHRZEUGE ☒

1. ⇒ Für das Jahr 2020 ⇐ werden die ~~indikativen~~ spezifischen CO₂-Emissionen, gemessen in Gramm je Kilometer, für jedes leichte Nutzfahrzeug ~~werden~~ nach folgender Formel bestimmt:

~~a) von 2014 bis 2017:~~

~~Indikative spezifische CO₂-Emissionen = 175 + a × (M - M₀)~~

~~Dabei ist:~~

M	=	Masse des Kraftfahrzeugs in Kilogramm (kg)
M₀	=	1 706,0
a	=	0,093

↓ 748/2017 Artikel 1 (angepasst)

~~b) ab 2018:~~

~~Spezifische CO₂-Emissionen = 175 + a × (M - M₀)~~

~~Dabei ist:~~

M	=	Masse des Kraftfahrzeugs in Kilogramm (kg)
M₀	=	1766,4
a	=	0,093

↓ 253/2014 Artikel 1 Nummer 7
(angepasst)
⇒ neu

~~e) ab 2020:~~

~~Indikative~~ Spezifische CO₂-Emissionen = 147 + a × (M – M₀)

Dabei ist

M	=	Masse ⇒ in fahrbereiten Zustand ⇐ des Kraftfahrzeugs in Kilogramm (kg)
M ₀	=	der nach Artikel 13 Absatz 5 festgelegte Wert ⇒ 1766,4 ⇐
a	=	0,096.

↓ 510/2011
⇒ neu

2. Die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen für einen Hersteller ~~in einem Kalenderjahr~~ ⇒ im Jahr 2020 ⇐ wird berechnet als Durchschnitt der ~~indikativen~~ spezifischen CO₂-Emissionen jedes neuen, in jenem Kalenderjahr zugelassenen leichten Nutzfahrzeugs, dessen Hersteller er ist.

↓ 2017/1499 Artikel 1 und Anhang Nummer 1 (angepasst)
⇒ neu

3. Die Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen eines Herstellers im Jahr 2021 wird wie folgt berechnet:

WLTP-basierte Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen = WLTP_{CO2}

$$\cdot \left(\frac{NEFZ_{2020Z191}}{NEFZ_{CO2}} \right)$$

Dabei ist

WLTP_{CO2} der Mittelwert der gemäß Anhang XXI der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission bestimmten spezifischen

CO₂-Emissionen im Jahr 2020, ohne CO₂-Einsparungen infolge der Anwendung des Artikels ~~12~~ 11 der vorliegenden Verordnung;

NEFZ_{CO2} der Mittelwert der gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1152 der Kommission bestimmten spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2020, ohne CO₂-Einsparungen infolge der Anwendung des Artikels ~~12~~ 11 der vorliegenden Verordnung;

NEFZ_{2020Ziel} die Zielvorgabe 2020 für die spezifischen Emissionen, berechnet gemäß den Nummern 1 ~~Buchstabe e~~ und 2 dieses Anhangs.

4. ~~Ab~~ ⇒ Für die Kalenderjahre ⇐ 2021 ⇒ bis 2024 ⇐ wird die Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen eines Herstellers wie folgt berechnet:

$$\text{Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen} = \text{WLTP}_{\text{Referenzziel}} + a [(M_{\theta} - M_0) - (M_{\theta 2020} - M_{0,2020})]$$

Dabei ist

WLTP_{Referenzziel} die gemäß Nummer 3 für das Jahr 2021 berechnete ~~⊗~~ WLTP- ~~⊗~~Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen;

a ~~0,096~~ ~~siehe Definition gemäß Nummer 1 Buchstabe e~~;

M_θ der Mittelwert der Masse ⇒ in fahrbereitem Zustand ⇐ (M), ~~wie unter Nummer 1 definiert~~, der im Zieljahr neu zugelassenen leichten Nutzfahrzeuge in Kilogramm (kg);

M₀ ~~siehe Definition gemäß Nummer 1 Buchstabe e~~ ⇒ 1766,4 im Jahr 2020 und im Zeitraum 2021, 2022 und 2023 der gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 angenommene Wert sowie im Jahr 2024 der gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b der vorliegenden Verordnung angenommene Wert ⇐;

M_{θ2020} der Mittelwert der Masse ⇒ in fahrbereitem Zustand ⇐ (M), ~~wie unter Nummer 1 definiert~~, der im Jahr 2020 neu zugelassenen leichten Nutzfahrzeuge in Kilogramm (kg);

M_{0,2020} ⇒ 1 766,4 ⇐ ~~der im Bezugsjahr 2020 geltende M₀-Wert.~~

5. Für einen Hersteller, dem bezüglich einer NEFZ-basierten Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen für das Jahr 2021 eine Ausnahme gewährt wurde, wird die WLTP-basierte Zielvorgabe für die Ausnahme wie folgt berechnet:

$$\text{Abweichungsziel}_{2021} = \text{WLTP}_{\text{CO2}} \cdot \left(\frac{\text{NEFZ}_{2020\text{Ziel}}}{\text{NEFZ}_{\text{CO2}}} \right)$$

Dabei ist

WLTP_{CO2} siehe Definition gemäß Nummer 3;

NEFZ_{CO2} siehe Definition gemäß Nummer 3;
NEDC_{2021Ziel} die von der Kommission gemäß Artikel ~~104~~ der vorliegenden Verordnung gewährte Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen für das Jahr 2021.

↓ neu

6. Ab dem 1. Januar 2025 werden die EU-weiten Flottenziele und die Zielvorgabe für die spezifischen CO₂-Emissionen eines Herstellers wie folgt berechnet:

6.1. EU-weite Flottenziele für 2025 und für 2030

6.1.1. EU-weites Flottenziel für 2025 bis 2029

$$\text{EU-weites Flottenziel}_{2025} = \text{EU-weites Flottenziel}_{2021} \cdot (1 - \text{Reduktionsfaktor}_{2025})$$

Dabei ist:

$\text{EU-weites Flottenziel}_{2021}$ der (nach der Anzahl der neu zugelassenen leichten Nutzfahrzeuge jedes Herstellers gewichtete) Durchschnitt der spezifischen Emissionsziele für 2021, die gemäß Nummer 4 für jeden Hersteller bestimmt wurden;

$\text{Reduktionsfaktor}_{2025}$ die Verringerung gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b.

6.1.2. EU-weites Flottenziel ab 2030

$$\text{EU-weites Flottenziel}_{2030} = \text{EU-weites Flottenziel}_{2021} \cdot (1 - \text{Reduktionsfaktor}_{2030})$$

Dabei ist:

$\text{EU-weites Flottenziel}_{2021}$ der (nach der Anzahl der neu zugelassenen leichten Nutzfahrzeuge jedes Herstellers gewichtete) Durchschnitt der spezifischen Emissionsziele für 2021, die gemäß Nummer 4 für jeden Hersteller bestimmt wurden;

$\text{Reduktionsfaktor}_{2030}$ die Verringerung gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b.

6.2. Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen ab 2025

6.2.1. 2025 bis 2029

$$\text{Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen} = \text{EU-weites Flottenziel}_{2025} + \alpha \cdot (\text{TM} - \text{TM}_0)$$

Dabei ist:

$\text{EU-weites Flottenziel}_{2025}$ im Einklang mit Nummer 6.1.1 bestimmt;

α a_{2025} , wenn die durchschnittliche Prüfmasse der neu zugelassenen Fahrzeuge eines Hersteller höchstens dem gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d ermittelten Wert TM_0 entspricht, und a_{2021} , wenn die durchschnittliche Prüfmasse der neu zugelassenen Fahrzeuge eines Hersteller über dem gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d ermittelten Wert TM_0 liegt.

Dabei ist:

a_{2025} $\frac{a_{2021} \cdot \text{EU-weites Flottenziel}_{2025}}{\text{durchschnittliche Emissionen}_{2021}}$

a_{2021} die Neigung der am besten passenden Geraden, die durch Anwendung der linearen Methode der kleinsten Quadrate auf die Prüfmasse (explanatorische Variable) und die spezifischen CO_2 -Emissionen (abhängige Variable) jedes neu zugelassenen Fahrzeugs der EU-Flotte 2021 festgelegt wird;

$\text{durchschnittliche Emissionen}_{2021}$ die durchschnittlichen spezifischen CO_2 -Emissionen aller im Jahr 2021 neu zugelassenen Fahrzeuge jener Hersteller, für die eine Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen gemäß Nummer 4 berechnet wird;

TM die durchschnittliche Prüfmasse (in kg) aller neu zugelassenen Fahrzeuge des Herstellers in dem betreffenden Kalenderjahr;

TM_0 der gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d bestimmte Wert.

6.2.2. Ab 2030

Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen = $\text{EU-weites Flottenziel}_{2030} + \alpha \cdot (TM - TM_0)$;

Dabei ist:

$\text{EU-weites Flottenziel}_{2030}$ im Einklang mit Nummer 6.1.2 bestimmt;

α a_{2030} , wenn die durchschnittliche Prüfmasse der neu zugelassenen Fahrzeuge eines Hersteller höchstens dem gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d ermittelten Wert TM_0 entspricht, und a_{2021} , wenn die durchschnittliche Prüfmasse der neu zugelassenen Fahrzeuge eines Hersteller über dem gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d ermittelten Wert TM_0 liegt.

Dabei ist:

a_{2030} $\frac{a_{2021} \cdot \text{EU-weites Flottenziel}_{2030}}{\text{durchschnittliche Emissionen}_{2021}}$

a_{2021} die Neigung der am besten passenden Geraden, die durch Anwendung der linearen Methode der kleinsten

Quadrate auf die Prüfmasse (explanatorische Variable) und die spezifischen CO₂-Emissionen (abhängige Variable) jedes neu zugelassenen Fahrzeugs der EU-Flotte 2021 festgelegt wird;

durchschnittliche Emissionen₂₀₂₁ die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen aller im Jahr 2021 neu zugelassenen Fahrzeuge jener Hersteller, für die eine Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen gemäß Nummer 4 berechnet wird;

TM die durchschnittliche Prüfmasse (in kg) aller neu zugelassenen Fahrzeuge des Herstellers in dem betreffenden Kalenderjahr;

TM₀ der gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d bestimmte Wert.

6.3. Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen ab 2025

6.3.1. 2025 bis 2029

Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen = (Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen – (Ø_{Ziele} – EU-weites Flottenziel₂₀₂₅)) · ZLEV-Faktor

Dabei ist:

die Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen die Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen, die für den Hersteller gemäß Nummer 6.2.1 bestimmt wurde;

Ø_{Ziele} der (nach der Anzahl der neu zugelassenen leichten Nutzfahrzeuge jedes Herstellers gewichtete) Durchschnitt aller Referenzzielvorgaben für die spezifischen Emissionen, die gemäß Nummer 6.2.1 bestimmt wurden;

ZLEV-Faktor (1+y-x), sofern diese Summe größer als 1,05 oder kleiner als 1,0 ist; in diesem Fall wird der ZLEV-Faktor jeweils auf 1,05 bzw. 1,0 festgesetzt.

Dabei ist:

y der Anteil emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge in der Flotte neu zugelassener leichter Nutzfahrzeuge des Herstellers, der berechnet wird als die Gesamtzahl emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge, bei der jedes im Einklang mit der unten stehenden Formel als ZLEV_{spezifisch} gezählt wird, geteilt durch die Gesamtzahl der in dem betreffenden Kalenderjahr zugelassenen leichten Nutzfahrzeuge;

$$ZLEV_{spezifisch} = 1 - \left(\frac{\text{spezifische Emissionen}}{50} \right)$$

x 15 %

6.3.2. Ab 2030

Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen = (Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen - (\emptyset_{Ziele} - EU-weites Flottenziel₂₀₃₀)) · ZLEV-Faktor

Dabei ist:

Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen die Referenzzielvorgabe für die spezifischen Emissionen, die für den Hersteller gemäß Nummer 6.2.2 bestimmt wird;

\emptyset_{Ziele} der (nach der Anzahl der neu zugelassenen leichten Nutzfahrzeuge jedes Herstellers gewichtete) Durchschnitt aller Referenzzielvorgaben für die spezifischen Emissionen, die gemäß Nummer 6.2.2 bestimmt wurden;

ZLEV-Faktor (1+y-x), sofern diese Summe größer als 1,05 oder kleiner als 1,0 ist; in diesem Fall wird der ZLEV-Faktor jeweils auf 1,05 bzw. 1,0 festgesetzt.

Dabei ist:

y der Anteil emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge in der Flotte neu zugelassener leichter Nutzfahrzeuge des Herstellers, der berechnet als die Gesamtzahl emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge, bei der jedes im Einklang mit der unten stehenden Formel als $ZLEV_{spezifisch}$ gezählt wird, geteilt durch die Gesamtzahl der in dem betreffenden Kalenderjahr zugelassenen leichten Nutzfahrzeuge;

$$ZLEV_{spezifisch} = 1 - \left(\frac{\text{spezifische Emissionen}}{50} \right)$$

x 30 %

↓ 397/2013 Artikel 1 und Anhang (angepasst)

ANHANG II

**ÜBERWACHUNG UND MELDUNG DER EMISSIONEN ☒ NEUER
PERSONENKRAFTWAGEN ☒**

**TEIL A — Erfassung von Angaben über neue Personenkraftwagen und Ermittlung von
Daten für die CO₂-Überwachung**

↓ 2017/1502 Artikel 1 und
Anhang Nummer 2 Buchstabe a
⇒ neu

1. Die Mitgliedstaaten erfassen für jedes Kalenderjahr die folgenden ausführlichen Daten zu jedem in ihrem Hoheitsgebiet neu ⇒ in der Klasse M1 ⇐ zugelassenen Personenkraftwagen:

- a) Hersteller;
- b) Typgenehmigungsnummer mit Erweiterung;
- c) Typ, Variante und Version (soweit zutreffend);
- d) Fabrikmarke und Handelsname;
- e) Klasse des typgenehmigten Fahrzeugs;
- f) Gesamtzahl der Neuzulassungen;
- g) Masse in fahrbereitem Zustand;
- h) spezifische CO₂-Emissionen (NEFZ und WLTP);
- i) Fahrzeugstandfläche: Radstand, Spurweite der Lenkachse und Spurweite der anderen Achse;
- j) Kraftstofftyp und Kraftstoffmodus;
- k) Motorleistung;
- l) Stromverbrauch;
- m) Code für die innovative Technologie oder die Gruppe innovativer Technologien und die CO₂-Emissionsminderung aufgrund dieser Technologie (NEFZ und WLTP);
- n) Nennleistung;
- o) Fahrzeug-Identifizierungsnummer;
- p) WLTP-Prüfmasse;
- q) Abweichungs- und Prüffaktoren gemäß Anhang I Nummer 3.2.8 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153;
- r) Klasse des zugelassenen Fahrzeugs;

↓ neu

- s) Identifizierungsnummer der Fahrzeugfamilie;
- t) gegebenenfalls elektrische Reichweite.

↓ 2017/1502 Artikel 1 und
Anhang Nummer 2 Buchstabe a
(angepasst)

~~Für das Kalenderjahr 2017 können die Daten gemäß Buchstabe g in Bezug auf WLTP-basierte CO₂-Emissionswerte, gemäß Buchstabe l in Bezug auf WLTP-basierte ökonomische Einsparungen und gemäß den Buchstaben n, o und q jedoch auf freiwilliger Basis mitgeteilt werden.~~

~~Ab dem Kalenderjahr 2018 halten die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 7 alle unter dieser Nummer genannten Parameter in dem Format gemäß Teil B Abschnitt 2 zur Verfügung.~~

~~Die Mitgliedstaaten stellen die unter Buchstabe f genannten Daten für die Kalenderjahre 2017 und 2018 zur Verfügung.~~

↓ 397/2013 Artikel 1 und Anhang
(angepasst)

2. Die ausführlichen Daten gemäß Nummer 1 werden aus der Übereinstimmungsbescheinigung des betreffenden Personenkraftwagens entnommen, ~~oder müssen mit den Angaben der vom Hersteller des betreffenden Personenkraftwagens ausgestellten Übereinstimmungsbescheinigung übereinstimmen. Wird keine Übereinstimmungsbescheinigung verwendet, so treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Vorkehrungen um sicherzustellen, dass das Überwachungsverfahren hinreichend genau ist. Werden für die Masse oder die Fahrzeugstandfläche eines Personenkraftwagens gemäß Nummer 1 Buchstabe g bzw. i ein Mindest- und ein Höchstwert vorgegeben, so verwenden die Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung nur den Höchstwert.~~ Bei Fahrzeugen mit Zweistoffbetrieb (Benzin/Gas), in deren Übereinstimmungsbescheinigungen spezifische CO₂-Emissionen für beide Kraftstofftypen angegeben sind, verwenden die Mitgliedstaaten nur den für Gas gemessenen Wert.

3. Die Mitgliedstaaten stellen für jedes Kalenderjahr Folgendes fest:

~~a) die für die Erfassung der ausführlichen Daten gemäß Nummer 1 verwendeten Quellen;~~

~~b) die Gesamtzahl der zugelassenen neuen Personenkraftwagen mit EG-Typgenehmigung, die einer EU-Typgenehmigung unterliegen;~~

~~b) die Gesamtzahl der zugelassenen neuen Personenkraftwagen mit Einzelgenehmigung, die einer Einzelgenehmigung unterliegen;~~

~~c) die Gesamtzahl der zugelassenen neuen Personenkraftwagen mit, die einer nationalen Kleinserien-Typgenehmigung unterliegen;~~

~~e) den Prozentanteil aller E85-Kraftstoff anbietenden Tankstellen in ihrem Hoheitsgebiet.~~

~~TEIL B Verfahren zur Ermittlung der Daten für die CO₂-Überwachung neuer Personenkraftwagen~~

~~Die für die Überwachung erforderlichen Daten, die die Mitgliedstaaten gemäß Teil A Nummern 1 und 3 feststellen müssen, werden nach dem im vorliegenden Teil beschriebenen Verfahren ermittelt.~~

~~1. Anzahl zugelassener neuer Personenkraftwagen~~

~~Die Mitgliedstaaten stellen die Anzahl der in dem betreffenden Überwachungsjahr in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen neuen Personenkraftwagen fest, aufgeschlüsselt nach Fahrzeugen, die einer EU-Typgenehmigung, einer Einzelgenehmigung bzw. einer nationalen Kleinserie-Typgenehmigung unterliegen.~~

~~2. Aufschlüsselung neuer Personenkraftwagen nach Versionen~~

~~Für jede Version jeder Variante jedes Typs eines neuen Personenkraftwagens sind die Zahl der Neuzulassungen sowie die ausführlichen Daten gemäß Teil A Nummer 1 zu erfassen.~~

~~3. Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 der Kommission³ sind die E85-Kraftstoff anbietenden Tankstellen anzugeben.~~

↓ 2017/1502 Artikel 1 und Anhang Nummer 2 Buchstabe b (angepasst)
⇒ neu

TEIL CB — Format für die Datenübermittlung

Die Mitgliedstaaten übermitteln für jedes Jahr die Daten gemäß Teil A Nummern 1 und 3 in folgenden Formaten:

Abschnitt 1 — Aggregierte Überwachungsdaten

Mitgliedstaat ⁴	
Jahr	
Datenquelle	
Gesamtzahl neu zugelassener Personenkraftwagen mit <u>EG-Typgenehmigung, die einer EU-Typgenehmigung unterliegen.</u>	
Gesamtzahl neu zugelassener Personenkraftwagen mit <u>mit, die einer Einzelgenehmigung unterliegen</u>	
Gesamtzahl neu zugelassener Personenkraftwagen mit <u>mit, die einer nationalen Kleinserien-Typgenehmigung unterliegen</u>	

Abschnitt 2 — Ausführliche Überwachungsdaten — für jeweils ein Fahrzeug

Querverweis zu Teil A Nummer 1	Ausführliche Daten, je zugelassenes Fahrzeug
	Name des Herstellers — EU-Standardbezeichnung

³ ABl. L 293 vom 11.11.2010, S. 15.

⁴ Alpha-2-Codes nach ISO 3166 mit Ausnahme Griechenlands (Code „EL“) und des Vereinigten Königreichs, deren (Codes jeweils „EL“ und „UK“) lauten.

a)	Name des Herstellers — OEM-Angabe
	Name des Herstellers — Bezeichnung im nationalen Register des Mitgliedstaats ¹
b)	Typgenehmigungsnummer mit Erweiterung
c)	Typ
	Variante
	Version
d)	Fabrikmarke und Handelsname
e)	Klasse des typgenehmigten Fahrzeugs
f)	Gesamtzahl der Neuzulassungen (für 2017 und 2018)
g)	Masse in fahrbereitem Zustand ₂
h)	Spezifische CO ₂ -Emissionen (kombiniert) NEFZ-Wert ⇒ bis zum 31. Dezember 2020 außer für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich des Artikels 5 fallen, für die der NEFZ-Wert bis zum 31. Dezember 2022 im Einklang mit Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/1153 zu bestimmen ist ⇐
	Spezifische CO ₂ -Emissionen (kombiniert) WLTP-Wert (ab 2019)
i)	Radstand
	Spurweite — Lenkachse (Achse 1)
	Spurweite — andere Achse (Achse 2)
j)	Kraftstofftyp
	Kraftstoffmodus
k)	Motorleistung (cm ³)
l)	Stromverbrauch (Wh/km)
m)	Code für die ökoinnovative(n) Technologie(n)
	NEFZ-basierte ökoinnovationsbedingte Einsparungen von CO ₂ -Emissionen insgesamt ⇒ bis einschließlich 2020 ⇐

	WLTP-basierte ökoinnovationsbedingte Einsparungen von CO ₂ -Emissionen insgesamt (ab 2019)
n)	Nennleistung
o)	Fahrzeug-Identifizierungsnummer (ab 2019)
p)	WLTP-basierte Prüfmasse (ab 2019)
q)	Abweichungsfaktor <u>De</u> (soweit vorhanden)
	Prüffaktor (soweit vorhanden)
r)	Klasse des zugelassenen Fahrzeugs
<u>s</u>)	⇒ Identifizierungsnummer der Fahrzeugfamilie ⇐
<u>t</u>)	⇒ gegebenenfalls elektrische Reichweite ⇐

⊗ **Anmerkungen:** ⊗

¹ Bei nationalen Kleinserien-Typgenehmigungen (NSS) oder Einzelgenehmigungen (IVA) ist in der Spalte „Name des Herstellers — Bezeichnung im nationalen Register des Mitgliedstaats“ der Name des Herstellers anzugeben, ~~während~~ in der Spalte „Name des Herstellers — EU-Standardbezeichnung“ ~~je nach Fall Folgendes einzutragen ist~~ je nach Fall „AA-NSS“ bzw. „AA-IVA“ einzutragen.

↓ 510/2011 (angepasst)

Anhang III

**ÜBERWACHUNG UND MELDUNG DER EMISSIONEN ☒ LEICHTER
NUTZFAHRZEUGE ☒**

**A. Erfassung von Angaben über leichte Nutzfahrzeuge und Bestimmung von Daten
für die CO₂-Überwachung**

↓ 404/2014 Artikel 1 und Anhang
Nummer 1 Buchstabe a
→₁ 2017/1499 Artikel 1 und
Anhang Nummer 2 Buchstabe a
Ziffer i (angepasst)
→₂ 2017/1499
⇒ neu

1. Detaillierte Angaben

1.1. Als N₁ zugelassene vollständige Fahrzeuge

Für als N₁ zugelassene vollständige Fahrzeuge mit EG-Typgenehmigung erfassen die Mitgliedstaaten für jedes Kalenderjahr und jedes neue leichte Nutzfahrzeug bei Erstzulassung in seinem Hoheitsgebiet die folgenden ausführlichen Angaben:

- a) Hersteller;
- b) Typgenehmigungsnummer mit Erweiterung;
- c) Typ, Variante und Version;
- d) Fabrikmarke;
- e) Klasse des typgenehmigten Fahrzeugs;
- f) Klasse des zugelassenen Fahrzeugs;
- g) spezifische CO₂-Emissionen →₁ (NEFZ und WLTP) ← ;
- h) Masse in fahrbereitem Zustand;
- i) technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand;
- j) Fahrzeugstandfläche: Radstand, Spurweite der Lenkachse und Spurweite der anderen Achse;
- k) Kraftstoffart und Kraftstoffmodus;
- l) Motorleistung;
- m) Stromverbrauch;
- n) Code für die innovative Technologie oder die Gruppe innovativer Technologien und CO₂-Emissionsreduktion infolge dieser Technologie →₂ (NEFZ und WLTP) ← ;
- o) Fahrzeug-Identifizierungsnummer₁;

↓ 2017/1499 Artikel 1 und Anhang Nummer 2 Buchstabe a Ziffer i

- p) WLTP-Prüfmasse;
- q) Abweichungs- und Prüffaktoren gemäß Anhang I Nummer 3.2.8 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1152;
- r) Identifizierungsnummer der Fahrzeugfamilie, die im Einklang mit Anhang XXI Nummer 5.0 der Verordnung (EU) 2017/1151 bestimmt wurde.

↓ neu

- s) gegebenenfalls elektrische Reichweite.

↓ 404/2014 Artikel 1 und Anhang Nummer 1 Buchstabe a

~~Für die Datenübermittlung ist das Formblatt in Teil C Abschnitt 2 zu verwenden.~~

↓ 2017/1499 Artikel 1 und Anhang Nummer 2 Buchstabe a Ziffer ii (angepasst)

~~Für das Kalenderjahr 2017 können die Daten gemäß Buchstabe g in Bezug auf WLTP-basierte CO₂-Emissionswerte, gemäß Buchstabe n in Bezug auf WLTP-basierte ökoinnovationsbedingte Einsparungen und gemäß den Buchstaben p und r jedoch auf freiwilliger Basis mitgeteilt werden.~~

~~Ab dem Kalenderjahr 2018 halten~~ Die Mitgliedstaaten halten der Kommission gemäß Artikel ~~8~~7 alle unter dieser Nummer genannten Parameter in dem Format gemäß Teil C Abschnitt 2 dieses Anhangs zur Verfügung.

↓ 404/2014 Artikel 1 und Anhang Nummer 1 Buchstabe a

1.2. Als N₁ zugelassene und in einem Mehrstufenverfahren typgenehmigte Fahrzeuge

Für als N₁ zugelassene und in einem Mehrstufenverfahren typgenehmigte Fahrzeuge erfassen die Mitgliedstaaten für jedes Kalenderjahr die folgenden ausführlichen Angaben:

- a) für das (unvollständige) Basisfahrzeug: die Daten gemäß Nummer 1.1 Buchstaben a, b, c, d, e, g, h, i, n und o oder, anstelle der Daten gemäß den Buchstaben h und i, die Standardmasse, mitgeteilt als Teil der Typgenehmigungsangaben gemäß Anhang I Nummer 2.17.2 der Richtlinie 2007/46/EG;
- b) für das (vollständige) Basisfahrzeug: die Daten gemäß Nummer 1.1 Buchstaben a, b, c, d, e, g, h, i, n und o;

- c) für das vervollständigte Fahrzeug: die Daten gemäß Nummer 1.1 Buchstaben a, f, g, h, j, k, l, m und o.

Können die unter den Buchstaben a und b dieser Nummer vorgesehenen Daten für das Basisfahrzeug nicht mitgeteilt werden, so übermittelt der Mitgliedstaat stattdessen Daten für das vervollständigte Fahrzeug.

Für die Übermittlung der Daten für vervollständigte N₁-Fahrzeuge ist das Formblatt in Teil C Abschnitt 2 zu verwenden.

Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer gemäß Nummer 1.1 Buchstabe o darf nicht veröffentlicht werden.

↓ 510/2011 (angepasst)
→₁ 205/2012 Artikel 1 und
Anhang Nummer 1 Buchstabe a

2. →₁ Die Angaben gemäß Nummer 1 sind der vom Hersteller des betreffenden leichten Nutzfahrzeugs ausgestellten Übereinstimmungsbescheinigung zu entnehmen ~~oder stehen mit der Übereinstimmungsbescheinigung im Einklang. Wird nicht auf die Übereinstimmungsbescheinigung zurückgegriffen, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um eine angemessene Genauigkeit im Überwachungsverfahren zu gewährleisten.~~ ← Sind in der Übereinstimmungsbescheinigung für ein leichtes Nutzfahrzeug sowohl eine Mindest- als auch eine Höchstmasse angegeben, so verwenden die Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung nur die Höchstmasse. Bei Fahrzeugen mit zwei Kraftstoffmöglichkeiten (Ottokraftstoff/Gas), deren Übereinstimmungsbescheinigungen die spezifischen CO₂-Emissionen sowohl für den Ottokraftstoffbetrieb als auch für den Gasbetrieb ausweisen, verwenden die Mitgliedstaaten nur den für Gas gemessenen Wert.

↓ 404/2014 Artikel 1 und Anhang
Nummer 1 Buchstabe b

3. Die Mitgliedstaaten stellen für jedes Kalenderjahr Folgendes fest:

~~a) die für die Erfassung der ausführlichen Daten gemäß Nummer 1 verwendeten Quellen;~~

ba) die Gesamtzahl der neu zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge mit EG-Typgenehmigung;

eb) die Gesamtzahl der neu zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge mit Typgenehmigung im Mehrstufenverfahren, soweit bekannt;

ec) die Gesamtzahl der neu zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge mit Einzelgenehmigung;

ed) die Gesamtzahl der neu zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge mit nationaler Kleinserien-Typgenehmigung.

↓ 404/2014 Artikel 1 und Anhang
Nummer 2 Buchstabe a

B. Verfahren zur Bestimmung der Daten für die CO₂-Überwachung neuer leichter Nutzfahrzeuge

Die für die Überwachung erforderlichen Daten, die die Mitgliedstaaten gemäß Teil A Nummern 1 und 3 dieses Anhangs ermitteln müssen, werden nach den im vorliegenden Teil beschriebenen Verfahren ermittelt.

1. Anzahl zugelassener neuer leichter Nutzfahrzeuge

Die Mitgliedstaaten ermitteln die Anzahl der in ihrem Hoheitsgebiet in dem betreffenden Überwachungsjahr zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge, aufgeschlüsselt nach Fahrzeugen mit EG-Typgenehmigung, mit Einzelgenehmigung und mit nationaler Kleinserien-Typgenehmigung sowie gegebenenfalls die Anzahl der Fahrzeuge mit Typgenehmigung im Mehrstufenverfahren.

↓ 510/2011 (angepasst)
⇒ neu

(72) Vervollständigte Fahrzeuge

Bei Mehrstufenfahrzeugen werden die spezifischen CO₂-Emissionen vervollständigter Fahrzeuge dem Hersteller des Basisfahrzeugs zugeteilt.

~~Spätestens bis zum 31. Dezember 2014~~ Um sicherzustellen, dass die Werte für die CO₂-Emissionen, die Kraftstoffeffizienz und die Masse der vervollständigten Fahrzeuge repräsentativ sind, legt die Kommission ein spezielles Überwachungsverfahren fest, ~~überprüft die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Typgenehmigung~~ und schlägt gegebenenfalls die notwendigen Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften über die Typgenehmigung vor, ~~um sicherzustellen, dass die Werte für die CO₂-Emissionen, die Kraftstoffeffizienz und die Masse der vervollständigten Fahrzeuge repräsentativ sind~~; dabei vermeidet die Kommission eine übermäßige Belastung des Herstellers des Basisfahrzeugs.

~~Bei der Festlegung eines solchen Verfahrens bestimmt die Kommission gegebenenfalls im Einzelnen die Überwachung der Masse und des CO₂-Werts anhand einer Tabelle der CO₂-Werte für verschiedene endgültige Trägheitsgewichtsklassen oder anhand eines einzigen CO₂-Werts, der sich aus der Masse des Basisfahrzeugs zuzüglich einer Standardmasse für jede Gruppe der Klasse N₁ ergibt. Im letzteren Fall wird diese Masse auch im Abschnitt C dieses Anhangs verwendet.~~

~~Die Kommission stellt ferner sicher, dass der Hersteller des Basisfahrzeugs rechtzeitig Zugang zu der Masse und den spezifischen CO₂-Emissionen des vervollständigten Fahrzeugs hat.~~

↓ 404/2014 Artikel 1 und Anhang
Nummer 2 Buchstabe c
⇒ neu

Ungeachtet, dass ⇒ zur Berechnung der Zielvorgabe für 2020 gemäß Anhang I Teil B Nummer 2 ⇐ für Teil C dieses Anhangs die Standardmasse zugrunde gelegt wird, kann, wenn dieser Massewert nicht ermittelt werden kann, für die vorläufige Berechnung der Zielvorgabe

für die spezifischen Emissionen gemäß Artikel §7 Absatz 4 die Masse des vervollständigten Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand herangezogen werden.

Handelt es sich beim Basisfahrzeug um ein vollständiges Fahrzeug, so wird für die Berechnung der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen die Masse dieses Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand herangezogen. Kann dieser Massewert jedoch nicht ermittelt werden, so kann für die vorläufige Berechnung der Zielvorgabe für die spezifischen Emissionen die Masse des vervollständigten Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand herangezogen werden.

↓ 404/2014 Artikel 1 und Anhang Nummer 3 (angepasst)
 →₁ 2017/1499 Artikel 1 und Anhang Nummer 2 Buchstabe b Ziffer i (angepasst)
 →₂ 2017/1499
 ⇨ neu

C. Formblätter für die Übermittlung der Angaben

Die Mitgliedstaaten übermitteln für jedes Jahr die Daten gemäß Teil A Nummern 1 und 3 unter Verwendung der folgenden Formblätter:

<i>Abschnitt 1 — Aggregierte Überwachungsdaten</i>	
Mitgliedstaat ⁵	
Jahr	
Datenquelle	
Gesamtzahl der Neuzulassungen neuer leichter Nutzfahrzeuge mit EG-Typgenehmigung	
Gesamtzahl der Neuzulassungen neuer leichter Nutzfahrzeuge mit Einzelgenehmigung	
Gesamtzahl der Neuzulassungen neuer leichter Nutzfahrzeuge mit nationaler Kleinserien-Typgenehmigung	
Gesamtzahl der Neuzulassungen neuer leichter Nutzfahrzeuge mit Typgenehmigung im Mehrstufenverfahren (soweit vorhanden)	

<i>Abschnitt 2 — Detaillierte Überwachungsdaten — für jeweils ein Fahrzeug</i>	
Querverweis zu Teil A Nummer 1.1	Detaillierte Angaben je zugelassenes Fahrzeug ⁽¹⁾
a)	Name des Herstellers — EU-Standardbezeichnung ⁽²⁾

⁵ ISO 3166 alpha-2-Codes mit Ausnahme Griechenlands (Code „EL“) und des Vereinigten Königreichs (Code „UK“).

	Name des Herstellers — OEM-Angabe VOLLSTÄNDIGES FAHRZEUG/BASISFAHRZEUG ⁽³⁾
	Name des Herstellers — OEM-Angabe VERVOLLSTÄNDIGTES FAHRZEUG ⁽³⁾
	Name des Herstellers — Bezeichnung im nationalen Register des Mitgliedstaats ⁽²⁾
b)	Typgenehmigungsnummer mit Erweiterung
c)	Typ
	Variante
	Version
d)	Fabrikmarke
e)	Klasse des typgenehmigten Fahrzeugs
f)	Klasse des zugelassenen Fahrzeugs
→ ₁ g) ←	→ ₁ Spezifische CO ₂ -Emissionen (kombiniert) NEFZ-Wert ← ⇒ bis 31. Dezember 2020 ⇐
	→ ₁ Spezifische CO ₂ -Emissionen (kombiniert) WLTP-Wert (ab 2018) ←
h)	Masse in fahrbereitem Zustand BASISFAHRZEUG
	Masse in fahrbereitem Zustand VERVOLLSTÄNDIGTES FAHRZEUG/VOLLSTÄNDIGES FAHRZEUG
i) ⁽⁴⁾	technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand
j)	Radstand
	Spurweite — Lenkachse (Achse 1)
	Spurweite — andere Achse (Achse 2)
k)	Kraftstofftyp art
	Kraftstoffmodus
l)	Motorleistung (cm ³)

m)	Stromverbrauch (Wh/km)
→ ₂ n) ←	→ ₂ Code für die ökoinnovative(n) Technologie(n) ←
	→ ₂ NEFZ-basierte ökoinnovationsbedingte Einsparungen von CO ₂ -Emissionen insgesamt ← ⇒ bis zum 31. Dezember 2020 ⇐
	→ ₂ WLTP-basierte ökoinnovationsbedingte Einsparungen von CO ₂ -Emissionen insgesamt (ab 2018) ←
o)	Fahrzeug-Identifizierungsnummer

↓ 2017/1499 Artikel 1 und Anhang Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iii

p)	WLTP-Prüfmassenz
q)	Abweichungsfaktor De (soweit vorhanden)
	Prüffaktor (soweit vorhanden)
r)	Identifizierungsnummer der Fahrzeugfamilie

↓ neu

s)	gegebenenfalls elektrische Reichweite
----	---------------------------------------

↓ 404/2014 Artikel 1 und Anhang Nummer 3 (angepasst)

Anhang I Nummer 2.17.2 der Richtlinie 2007/46/EG ⁶	Standardmasse (soweit zutreffend im Fall von Mehrstufenfahrzeugen)
---	--

☒ Anmerkungen: ☒

- (1) Können im Falle von Mehrstufenfahrzeugen keine Daten für das Basisfahrzeug angegeben werden, so gibt der Mitgliedstaat zumindest die für das Formblatt vorgegebenen Daten für das vervollständigte Fahrzeug an.
- (2) Bei nationalen Kleinserien-Typgenehmigungen (NSS) oder Einzelgenehmigungen (IVA) ist in der Spalte „Name des Herstellers — Bezeichnung im nationalen Register“ der Name des Herstellers anzugeben; in der Spalte „Name des Herstellers — EU-Standardbezeichnung“ ist je nach Fall „AA-NSS“ bzw. „AA-IVA“ einzutragen.

⁶ Bei Mehrstufenfahrzeugen können die Angaben zur Masse in fahrbereitem Zustand und zur technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand des Basisfahrzeugs durch die unter den Beschreibungsmerkmalen gemäß Anhang I Nummer 2.17.2 der Richtlinie 2007/46/EG angegebene Standardmasse ersetzt werden.

- (3) Bei Mehrstufenfahrzeugen ist der Hersteller des (unvollständigen/vollständigen) Basisfahrzeugs anzugeben. Ist der Hersteller des Basisfahrzeugs nicht bekannt, muss nur der Hersteller des vervollständigten Fahrzeugs angegeben werden.
- (4) Bei Mehrstufenfahrzeugen ist die technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand des Basisfahrzeugs anzugeben.
- (5) Bei Mehrstufenfahrzeugen können die Angaben zur Masse in fahrbereitem Zustand und zur technisch zulässigen Gesamtmasse in beladenem Zustand des Basisfahrzeugs durch die unter den Beschreibungsmerkmalen gemäß Anhang I Nummer 2.17.2 der Richtlinie 2007/46/EG angegebene Standardmasse ersetzt werden.



ANHANG IV

Aufgehobene Verordnungen mit Verzeichnis ihrer späteren Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1)
Verordnung (EU) Nr. 397/2013 der Kommission	(ABl. L 120 vom 1.5.2013, S. 4)
Verordnung (EU) Nr. 333/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 15)
Delegierte Verordnung (EU) 2015/6 der Kommission	(ABl. L 3 vom 7.1.2015, S. 1)
Delegierte Verordnung (EU) 2017/1502 der Kommission	(ABl. L 221 vom 26.8.2017, S. 4)
Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1)
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 205/2012 der Kommission	(ABl. L 72 vom 10.3.2012, S. 2)
Verordnung (EU) Nr. 253/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 38)
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 404/2014 der Kommission	(ABl. L 121 vom 24.4.2014, S. 1)
Delegierte Verordnung (EU) 2017/748 der Kommission	(ABl. L 113 vom 29.4.2017, S. 9)
Delegierte Verordnung (EU) 2017/1499 der Kommission	(ABl. L 219 vom 25.8.2017, S. 1)

ANHANG V

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 443/2009	Verordnung (EU) Nr. 510/2011	Diese Verordnung
Artikel 1 Unterabsatz 1	Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Unterabsatz 2	Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 1 Unterabsatz 3	–	Artikel 1 Absatz 3
–	–	Artikel 1 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 2 Absatz 3	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 2 Absatz 4	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 1 einleitender Satz	Artikel 3 Absatz 1 einleitender Satz	Artikel 3 Absatz 1 einleitender Satz
Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b	Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b	Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b
–	Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c, d und e	Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c, d und e
Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c und d	Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f und g	Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f und g
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j	–
Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f und g	Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben h und i	Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben h und i
–	–	Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben j, k und l
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k	–	–
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 1	–	–
–	–	Artikel 4 Absatz 1 einleitender Satz

–	–	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a
–	Artikel 4 Unterabsatz 1	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b
–	–	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c
–	Artikel 4 Unterabsatz 2	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 4 Unterabsatz 2	Artikel 4 Unterabsatz 3	Artikel 4 Absatz 3
Artikel 5	Artikel 5	–
Artikel 5a	–	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6	–
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a, b und c	Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a, b und c	Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a, b und c
–	–	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 3	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 7 Absatz 4	Artikel 6 Absatz 4
Artikel 7 Absatz 5	Artikel 7 Absatz 5	Artikel 6 Absatz 5
Artikel 7 Absatz 6	Artikel 7 Absatz 6	Artikel 6 Absatz 6
Artikel 7 Absatz 7	Artikel 7 Absatz 7	Artikel 6 Absatz 7
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 8 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 8 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 7 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2
Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 3	–	Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 3
Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 1	Artikel 8 Absatz 5	Artikel 7 Absatz 5 Unterabsatz 1
Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 2	Artikel 8 Absatz 6	–

Artikel 8 Absatz 6	Artikel 8 Absatz 7	–
Artikel 8 Absatz 7	–	Artikel 7 Absatz 6 Unterabsatz 1
–	–	Artikel 7 Absatz 6 Unterabsatz 2
–	Artikel 8 Absatz 8	–
Artikel 8 Absatz 8	–	–
Artikel 8 Absatz 9	Artikel 8 Absatz 9	Artikel 7 Absatz 7
–	–	Artikel 7 Absatz 8
–	Artikel 8 Absatz 10	Artikel 7 Absatz 9
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 einleitender Satz	Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 einleitender Satz	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a	Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a	–
Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 9 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 3
Artikel 9 Absatz 4	Artikel 9 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 10 Absatz 1 einleitender Satz	Artikel 10 Absatz 1 einleitender Satz	Artikel 9 Absatz 1 einleitender Satz
Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e	Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e	Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e
–	–	Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 2

Artikel 11 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 1	–	Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 1
Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 2 einleitender Satz	–	Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 2 einleitender Satz
Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a	–	Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a
Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b	–	–
Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe c	–	Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b
Artikel 11 Absatz 4 Unterabsätze 3 und 4	–	Artikel 10 Absatz 4 Unterabsätze 3 und 4
Artikel 11 Absatz 5	Artikel 11 Absatz 4	Artikel 10 Absatz 5
Artikel 11 Absatz 6	Artikel 11 Absatz 5	Artikel 10 Absatz 6
Artikel 11 Absatz 7	Artikel 11 Absatz 6	Artikel 10 Absatz 7
Artikel 11 Absatz 8	Artikel 11 Absatz 7	Artikel 10 Absatz 8
Artikel 11 Absatz 9	Artikel 11 Absatz 8	Artikel 10 Absatz 9
Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2	–	Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3
–	–	Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 4
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 12 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 12 Absatz 4	Artikel 12 Absatz 4	Artikel 11 Absatz 4
–	–	Artikel 12 Absatz 1
–	–	Artikel 12 Absatz 2

–	–	Artikel 12 Absatz 3
Artikel 13 Absatz 1	–	–
–	–	Artikel 13 Titel
–	–	Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 einleitender Satz
Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1	–	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a
–	Artikel 13 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b
–	–	Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben c und d
Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2	–	–
Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3	–	Artikel 13 Absatz 2
–	Artikel 13 Absatz 1	Artikel 14 Absatz 1
–	Artikel 13 Absatz 4	–
–	Artikel 13 Absatz 5	–
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 6	Artikel 14 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 4	–	–
Artikel 13 Absatz 5	–	–
Artikel 13 Absatz 6	Artikel 13 Absatz 3	–
Artikel 13 Absatz 7	–	Artikel 14 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 14 Absatz 1	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 14 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 2
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 14 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 14a Absatz 1	Artikel 15 Absatz 3	Artikel 16 Absatz 1
Artikel 14a Absatz 2	Artikel 15 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 2
Artikel 14a Absatz 3	Artikel 16	Artikel 16 Absatz 3
Artikel 14a Absatz 4	Artikel 15 Absatz 2	–

Artikel 14a Absatz 5

–

Artikel 15

Artikel 16

Anhang I

–

Anhang II Teil A

Anhang II Teil B

Anhang II Teil C

–

–

–

Artikel 17

–

–

Artikel 18

–

Anhang I

–

–

–

Anhang II

–

–

–

Artikel 17

Artikel 17

Artikel 18

Anhang I Teil A

Anhang I Teil B

Anhang II Teil A

–

Anhang II Teil B

Anhang III

Anhang IV

Anhang V